

Amts & Intelligenzblatt

für den

erschint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühren für die jede
zeittliche Zeile oder deren
Raum 3 kr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

N^o 56.

Mittwoch den 11. Juli

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Durch Beschluß der Ämterversammlung v. 30. Juni d. J. wurde die **Ämtervergleichungs-Taxe** pr. 1. Mai 1866/67. regulirt wie folgt:

A., Für Quartier:

den ganzen Tag u. über Nacht:

a. für Dach u. Fach,

b. für Verpflegung

		(Morgens,	Mittags,	Abends)
1 Commandirender General	1 fl. 48 kr.	—	2 fl. 24 fr. (15 kr. —	1 fl. 24 fr. — 45 fr.)
1 General	1 fl. 48 kr.	—	2 fl. — (12 kr. —	1 fl. 12 fr. — 36 fr.)
1 Stabs-Offizier	1 fl. 12 kr.	—	1 fl. 30 fr. (9 kr. —	54 fr. — 27 fr.)
1 Subaltern-Offizier	36 kr.	—	1 fl. 15 fr. (8 kr. —	45 fr. — 22 fr.)
1 Militär-Beamter, je nach seinem Rang, obige Taxen.				

Die Mannschaft:

a. für Dach u. Fach den ganzen Tag u. über Nacht ohne Unterschied ob Unter-Offizier oder Soldat pr. Mann 6 kr.

b. für Verpflegung: den ganzen Tag u. über Nacht:

1 Unter-Offizier	42 kr.
1 Soldat	36 kr.

und zwar: 1 Unter-Offizier — 1 Soldat

Frühstück	6 kr.	6 kr.
Mittageffen	18 kr.	15 kr.
Nacht-Effen	12 kr.	9 kr.
Nacht-Lager	6 kr.	6 kr.
thut wieder	42 kr.	36 kr.

Für 1 verstärktes Mittag-Effen d. h. Mittag- u. Abend-Effen zusammen, ist die Vergütung gleich 1 ganzen Tag mit 42 kr. resp. 36 kr. zu berechnen:

für Stallmiete:

von 1 Pferd, incl. Stroh pr. Tag 4 kr.

B. Für Vorspannen:

die Wegstunde zu 16,000.

für 1 Pferd, 1 Wagen u. 1 Mann den 1ten u. 2ten Tag

1 Wagen oder Reitpferd	1 fl. 30 kr.
1 paar Ochsen	1 fl. 20 kr.
1 Chaise	36 kr.
1 Wagen	30 kr.
1 Mann	36 kr.

Bei 2 Pferden wird die Taxe für das 2te Pferd verdoppelt; bei 3 Pferden 3fach gerechnet, u. so fort für jedes Pferd 1 fl. 30 kr. mehr.

Diese Taxen gelten nur, wenn die Entfernung mehr als 2 gemeine Wegstunden beträgt, u. ist anzurechnen:

bei 8 Stunden Entfernung (hin u. zurück)	1 Tag
" 9 " " " " " "	1 1/4 "
" 10 " " " " " "	1 1/2 "

Bei nur 2 Stunden Entfernung ist 2/3 tel u. bei 1 Stunden Entfernung u. weniger 1/3 tel der Taxe in Abzug zu bringen, und beträgt also die Taxe nach Cannstadt auf 2 Stunden Entfernung 1spännig 1 fl. 34 kr.

Die Taxen für

Postritte

sind festgesetzt, von Waiblingen nach

Cannstadt, Hochberg oder Winnenden	1 fl. 12 kr.
Stuttgart	1 fl. 30 kr.
Schorndorf, Eßlingen, Ludwigsburg	1 fl. 45 kr.
Vacknang, Reichenberg	2 fl. 24 kr.
Von Winnenden nach	
Marbach, Schorndorf	1 fl. 36 kr.
Vacknang	1 fl. 12 kr.
Reichenberg	1 fl. 36 kr.
Hochberg	1 fl. 12 kr.

Andere Postritte sind im Verhältnis obiger Stationen zu berechnen.

R. Oberamt Waiblingen.

Haberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung, die Gerichts-Ferien betreffend.)

Die gesetzlichen sechs wöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25ten August 1866

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4—7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einwendungen zc. sich darnach zu achten, und ihre Ämterangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 7. Juli 1866.

R. Oberamts-Gericht

Lamparter.

Waiblingen. Den **Ortssteuercommissionen** wird nachstehender Steuercollegialerlaß zur Nachachtung bei der diesjährigen Aufnahme des Kapital u. Einkommens in Erinnerung gebracht.

Den 9. Juli 1866.

K. Kameralamt **Mümelin.**

Betreffend die Fatirung der Kapitalien von Militär-Einstehern.

An die Kameralämter.

Es ist schon öfters wahrgenommen worden, daß Eltern, Geschwister und sonstige Anverwandte von Militär-Einstehern, welche am 1. Juli zum Regiment einberufen sind, in dem Heimathort der Einstehrer die Kapitalien derselben fatiren. Dieß gibt aber zu vielen Weiterungen Veranlassung, da die am 1. Juli präsenten Militär-Einstehrer ihre Kapitalien bei der für den Garnisonsort zuständigen Behörde zu fatiren und zu versteuern haben.

Die Kameralämter werden daher angewiesen, die Ortssteuercommissionen hierüber gehörig zu belehren und dieselben anzuweisen, diejenigen Einstehrer, welche früher im Heimathorte fatirt haben, am 1. Juli d. J. aber zu ihrem Regiment einberufen waren, an dasjenige Kameralamt zu übergeben, in dessen Bezirk das Regiment des Einstehrers gewöhnlich garnisonirt ist, ohne Rücksicht darauf, daß das Regiment gegenwärtig von seinem Garnisonsort abmarschirt ist.

Stuttgart, den 8. Juli 1859.

Sige!

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1866 Behufs der Besteuerung pro 1866/67.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1866 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuercommission spätestens bis zum 1. August 1866, oder wenn die Ortssteuercommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1866 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1866/67 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1866, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahres 1. Juli 1865/66 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen) verzinslichen oder unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der dem Grund-ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grund-gefälle und der diesen gleichzuachtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apantagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbe-steuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäccler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutscherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen).

1) über des Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuercommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind:

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben: sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A., a b. g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. c. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Erparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zukommenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. l. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 186) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 2. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Ubrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuercommission gleichwohl die in §. 14., Abs. 2. der mehrerzähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Gef. Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze

Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 35) getroffenen Verfügung aufgehoben, die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibende Aktivzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99.) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffene Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 14 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.
Stuttgart, den 15. Juni 1866.

Wutenrieth.

Indem diese Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameral-Amts in Nr. 55 dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fassionszettel abholen zu lassen u. dort die Fassionen spätestens bis 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Fassionszettel gegen 4 kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumniß aber hätte Strafe zu Folge.
Den 9. Juli 1866. Ortssteuer-Commission.

Privat-Anzeigen.

Aus der Gantmasse des Weiland Johann Georg Hahn, gewesenen Weingärtners in Weinstein kommt am Samstag den 28. Juli Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Weinstein im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:
ca. 1 Rthl. 12 Rth.
Acker beim Bahnhof im Schittelgraben neben Jakob Fäsenhäuser und Johannes Burkhardtswaier
Anschlag 60 fl.;
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Anzeige.

Herr Friedrich Hopff junior in Geradstetten fungirt von heute an nicht mehr als Agent meiner Gesellschaft.
Stuttgart, 7. Juli 1866.
Die Generalagentur
der
Versicherungs-Gesellschaft
Thuringia:
Hr. Kürer.

Bismark und die nächste Zeit von dem berühmten französischen Propheten La Grange das Stück 3 Kr. ist noch zu haben in der H. F. Buchschen Buchdruckerei.

Steinach,
Verichtsbezirks Waiblingen.
Gläubiger-Aufruf.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Ludwig Schäfer, gewesenen Bauern in Steinach haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten.

Es werden nun alle, welche Ansprüche an den Schäfer'schen Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche binnen der Frist von

15 Tagen

vom erstmaligen Erscheinen dieses an, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden u. zu erweisen, widrigenfalls für dieselben von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden könnte, u. ihnen alsdann nur die Verfolgung des beschränkten Absonderungs-Rechts nach Art. 40. des Pfand-Gesetzes offen bleiben würde.

Großheppach den 28. Juni 1866.

K. Amts-Notariat
Luif.

Winnenden.

Fabrik-Auktion.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Frln. Louise Soumer dahier wird am

Donnerstag den 12. d. M.
von Morgens 8 Uhr an



in deren Wohnung bei Speisewirth Bischoff eine Fabrikauktion gegen baare Bezahlung abgehalten und kommt vor:

Gold und Silber, Bücher, Frauenkleider und Leibweißzeug, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth durch alle Rubriken, Schreinwerk, (worunter ein Klavier, 1 Ruhebett, 6 Sessel, Kästen und Kommode) und gemeiner Hausrath; wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 9. Juli 1866.

K. Amtsnotariat
Nitter.

Winnenden.

Dankagung & Empfehlung.

Hiermit beehre ich mich, anzuzeigen, daß ich das von meinem f. Gatten geführte Seltlergeschäft, aufgegeben u. solches meinem Sohn dahier übertragen habe. Für das mir erwiesene Vertrauen dankend, bitte ich solches auf meinen Sohn übergehen zu lassen.

Jakob Zeune Seltlers Witwe.

Mich auf Vorstehendes beziehend, zeige ich hiemit einem hiesigen u. auswärtigen Publikum ergebenst an, daß ich mein elterliches Seltlergeschäft dahier übernommen habe u. empfehle zugleich eine schöne Auswahl in Bukskin u. **Glace-Handschuhen** für Herrn u. Damen, **Lederhandschuhen** mit Pelz gefüttert, **Sigarren-Etuis** — **Portemonnaies** — **Cravatten** — **Shlips** — **Pelzkappen** in **Canin** — **Salmiski** — **Stramin** — **Gummi** u. **Gurtenhosen-träger** — **Bruchband** — **seidene, gesteppte u. gewalkte Stoffkappen** — **Servicekappen** sowie ein großes Lager von **Luch- und Bukskintappen**.

Ich bitte das meinen Eltern geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen.

Adolf Friedrich Zeune,

Seltler u. Kürschner.

Wohnhaft bei **J. Georg Klöpfer**, Bäcker
beim Thor 1 Treppe.

Bad Neustädtele d. 10. Juli 1866.

Ich beehre mich anzuzeigen, daß von heute an neben den Flußbädern warme Mineralbäder à 18 fr., im Abonnement auf 10 Bäder à 15 fr. abgegeben werden.

A. Hauser, Badwirth.

Stehengebliebener Regenschirm.

Legten Mittwoch (4. Juli) ist vor dem Oberamtsgerichtsgebäude ein baumwollener Regenschirm stehen geblieben; der Eigenthümer kann denselben gegen Einrückungsgebühr bei Oberamtsgerichtsdienner Maier dahier abholen.

Verlorenes.

Von der Heinrichsmühle bis an den Wasen ist ein blaues (Futterbacher-) Wamms verloren gegangen; der jezige Besitzer wird gebeten, es gegen Belohnung abzugeben an die Redaction dss. Bl.

In der N. F. Buch'schen Buchdruckerei ist zu haben:

Enthüllung

der
verhängnißvollen Zukunft Deutschlands,
geoffenbart von
einem Geistlichen Württembergs
Mit Graf v. Bismarck's Bild.
Preis 6 Fr.

Tagesneuigkeiten.

Stuttgart, 7. Juli. Die charakterische Scene mit Prinz Wilhelm von Baden hat sich zugetragen, der Prinz hat sich wieder gefügt. Die Preußen stehen nicht einmal bei Fulda, sondern noch weiter zurück. Zweiwöchentlicher Waffenstillstand so gut wie fertig. Frankreichs Friedensvorschläge sind: Preußen soll Böhmen räumen und die deutschen Fürsten wieder einsehen: — Venetien ist durch einen französischen Kommissär in Besitz genommen. — Zustand der Nordarmee traurig. (Schw. B.)

Stuttgart, 8. Juni. Nach einer Extra-Beilage zum „Staatsanzeiger“ hat sich der Abfall Badens laut neuesten amtlichen Nachrichten nicht bestätigt. Keine Preußen mehr in Bayern, die Kommunikationen vollständig frei, das 7. und 8. Bundes-Armee-corps wahrscheinlich vereinigt.

Stuttgart, 9. Juli. Die Verhaftung eines betrunkenen Soldaten veranlaßte heute Nacht einen Auflauf, der sich vom Markte nach dem Polizeigebäude hinzog und endlich ernstliches Einschreiten zur Folge hatte; etwa 40 Tumultuanten sind verhaftet.

Aus Hohenzollern schreibt das D. B. vom 4. Juli; Morgen kehrt das in verschiedenen Ortschaften einquartirte Bataillon des 6. württembergischen Infanterieregiments nebst den Reiterzügen in die Garnison Ulm zurück und wird sofort durch Landwehrkompagnien (welchen Landes?) ersetzt. Graf Centrum, welcher nach Frankfurt sich begeben hat, wird heute zurück erwartet. — Die Herstellung der Telegraphenverbindung zwischen Sigmaringen und Meugen ist schleunig angeordnet worden. — Die Bürgermeister haben den Eid verweigert und nur handgelübblich versprochen, gegen die Bundesregierung nichts unternehmen zu wollen. — In Berlin ist man nach einer Korrespondenz der Köln. Ztg. sehr erbittert, nicht sowohl über die Befegung der Fürstenthümer, als vielmehr über die Vertheilung der Beamten.

Florenz, 6. Juli. Von allen Seiten laufen hier Depeschen ein, welche den üblen Eindruck schildern, den die Kunde, Venetien sei an Frankreich verschenkt worden, auf die Resolutionserklärungen macht. Die Blätter erklären, diesen Vorschlag, was das italienische Volk anbetreffe für unannehmbar.

Wien, 7. Juli. Bis jetzt ist der Waffenstillstandsabschluss nicht erfolgt.

Wien, 8. Juli. Oesterreich hat die Anfertigung einer bedeutenden Anzahl Bündnadelgewehre beschlossen. (W. L.)

Das Mühlchen in der Morgenbach.

Eine Begebenheit aus dem Jahre 1716.

(Fortsetzung.)

Nun hatte sie mit Mahlburschen gehauf't. Das war auch nicht sonderlich erfreulich. Der eine hatte für sich gemaltert, der andere war faul gewesen, der dritte ein Trinker — kurz in den fünfzehn Jahren hatte sie nur einen, der ganz das war, was er sein sollte und das war der Jakob Wolfsheimer, der nun schon drei Jahre bei ihr war. So treu wie der, war keiner gewesen, daß es ihm d'rum zu thun war, in der Mühle zu bleiben, konnte man sich an den fünf Fingern abzählen. Er gab der Alten zuckersüße Wörtchen, wenn sie auch noch so mißlieblich war, und dem schönen Mariechen ging er durch Wasser und Feuer. Jung war er zwar nicht mehr und die achtundzwanzig und etliche Heumonate mochte er auf den stämmigen Schultern haben; aber was that das? Ihr Seliger war auch zwölf Jahre älter als sie gewesen und in ihrer Ehe war das Sprüchlein wahr geworden: Bei den Alten ist die Frau gut gehalten! Der Jakob Wolfsheimer war dabei ein schöner Mann, wenn auch sein Gesicht finster und sein Auge etwas Unstütes, Echeues, Verstocktes und Tüchliches hatte. Er war brav, ein tüchtiger Müller und so weiter.

Bei dieser Angelegenheit war sie mit ihren Gedanken, denn der Jakob hatte das Mädchen lieb und hatte heute so etwas fallen lassen vom Fortgehen, wenn er nicht Hoffnung habe, für immer in der Mühle zu bleiben. — Es war gar seltsam — aber mit einemmale brach der Mutter und der Tochter der Faden. Sie bückten sich beide zur Spuhle, ihn zu suchen. Als er wieder angepommen war, sagte die Mutter:

Marie, weißt du auch was Neues?

Was denn? fragte das Mädchen.

Der Jakob will fort!

Glück auf die Reise! Laßt ihn laufen, Mutter!

Du dummes Ding, hast gut reden, kollerte die Mutter.

Was fangen wir dann an?

Wir nehmen einen andern!

Hättest du erlebt, was ich schon in meinem Wittwenstande erlebt habe, du würdest anders reden! So einen wie den Jakob kriegen wir nicht wieder. Was hast du nur gegen ihn?

Gar nichts, sagte Marie, ich kann ihn nur nicht leiden!

Was hat er dir denn gethan, du tolles, aberwitziges Ding?

Thut er dir nicht alles zu Gefallen? Hat dir noch letzten Mittwoch den schönen Rosmarin von Bingen mitgebracht!

Er härt' ihn für sich behalten können!

Schäm' dich, Mariechen, rief die Mutter. Nach meiner Zufriedenheit fragst du nicht. Ich werde alle Tage kaufälliger und so gehts grade der Mühle. Was soll aus dir werden, wenn ich nun sterbe? Wer schützt dich in diesen argen Zeitläufen? Wer baut die Mühle? Der Jakob hat Geld, wir keins! Und ist er nicht ein sittsamer, fleißiger und verständiger Mensch? Verstehst er nicht bei seinem Mahlen auch noch die Kunst als Mühlarzt? Was härt' ich ausgeben müssen, seit er in der Mühle ist, wenn ich alles, was er mit seiner kunstreichen Hand posselt, hätte bezahlen sollen? Du liebe Zeit, ich hätte können eine Hypothek auf's Mühlchen machen, und so ist's doch schuldenfrei. Sag' mir einen Burschen zu Trechtlingshausen, Abnannshausen oder Heimbach, der so zurückgezogen und sparsam lebt wie er? Frag' den Schultheiß, ob einer so wenig in sein Haus kommt, wie er, zu trinken oder zu knöcheln? Alles spart er sich. Und wer ist so fromm wie er? Er versäumt keine Frühmess und kein Hochamt. Ueber seines Kiste hängt ein Weihwasserkesselchen und ein Palmbüsch. Er betet morgens und abends den Rosenkranz. Und gelt, was hat er dir einen schönen Rosenkranz mitgebracht, als er an der Mosel war oder in Koblenz? (Fortsetzung folgt.)